

# RS OGH 1957/10/2 2Ob327/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1957

## Norm

ABGB §297 A

## Rechtssatz

Bloß durch die Einlagerung eines ihm gehörigen, von ihm zur Verwendung in diesem Haus bestimmten Ofens im Dachboden eines ihm zur Hälfte gehörigen Hauses ( ohne daß es zu einer unlösbaren Vereinigung mit der Liegenschaft gekommen wäre ) hat der Miteigentümer nicht sein Alleineigentum am Ofen verloren.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 327/57

Entscheidungstext OGH 02.10.1957 2 Ob 327/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0009904

## Dokumentnummer

JJR\_19571002\_OGH0002\_0020OB00327\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)